

Satzung

Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe

Festgestellt am 25. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
§ 1	Firma und Sitz	4
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
II.	Mitgliedschaft	
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Kündigung	4
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7	Ausscheiden durch Tod	5
§ 8	Auflösung einer Gesellschaft	5
§ 9	Ausschluss	5
§ 10	Auseinandersetzung	6
§ 11	Rechte der Mitglieder	6
§ 12	Pflichten der Mitglieder	7
III.	Organe der Genossenschaft	
§ 13	Organe der Genossenschaft	7
A.	Der Vorstand	7
§ 14	Leitung der Genossenschaft	7
§ 15	Vertretung	7
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	7
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	8
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnisse	8
§ 19	Willensbildung	8
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	9
§ 21	Organkredite	9
B.	Der Aufsichtsrat	9
§ 22	Aufgaben und Pflichten	9
§ 22a	Vertretung der Genossenschaft	10
§ 23	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	10
§ 24	Zusammensetzung und Wahl	11
§ 25	Beschlussfassung	11
C.	Die Generalversammlung	12
§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte	12
§ 27	Frist und Tagungsort	12
§ 28	Einberufung und Tagesordnung	13
§ 29	Versammlungsleitung	13
§ 30	Beschlüsse der Generalversammlung	13
§ 31	Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen	14
§ 32	Entlastung	14
§ 33	Abstimmungen und Wahlen	14
§ 34	Auskunftsrecht	15
§ 35	Versammlungsniederschrift	15
§ 36	Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes	15
§ 36a	Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	15
§ 36b	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung	16
§ 36c	Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	16
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	
§ 37	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	17

§ 38	Gesetzliche Rücklage	17
§ 39	Andere Ergebnismrücklagen	17
§ 40	Nachschusspflicht	17
V.	Rechnungswesen	
§ 41	Geschäftsjahr	17
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht	17
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	18
§ 44	Deckung des Jahresfehlbetrages	18
VI.	Auflösung und Liquidation	
§ 45	Liquidation	18
VII.	Sonstige Bestimmungen	
§ 46	Gesetzlicher Prüfungsverband	19
§ 47	Bekanntmachungen	19
§ 48	Gerichtsstand	19

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Raiffeisenbank eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Lauenburg/Elbe.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) die Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und die Förderung des Sparsinns;
 - b) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - c) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Immobilien;
 - d) die Vermietung von Immobilien.
- (3) Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. Natürliche Personen,
 2. Personengesellschaften,
 3. Juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich der Genossenschaft zugehen.

- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen eines Mitglieds beteiligt;
 - g) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit dem Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lassen, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Vor der Beschlussfassung, ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft auf der Generalversammlung zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses oder sonstigen Ausschüttungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlung auf die Geschäftsanteile oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- (2) Die Genossenschaft kann Prokura und Handlungsvollmacht nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;

- f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventurverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
- h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und den Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Mitglieder des Vorstandes scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (5) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die Interesse eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Organkredite

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtungen des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen – ein Kreditausschuss aus drei Personen – bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen; Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser

Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 l. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 22a Vertretung der Genossenschaft

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd deren Stellvertreter sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) Aufnahme, Ausgliederung und Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Abs. 2 a Ziff. 8 zuständig ist,
 - c) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Abs. 2), sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - d) Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
 - e) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Mietverträgen oder anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen im Wert von mehr als 2 % des tatsächlichen Eigenkapitals jährlich für die Genossenschaft begründet werden sowie über erforderliche Erklärung im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - f) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, im Wert von mehr als 5 % des tatsächlichen Eigenkapitals im Einzelfall;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungseigentum und ähnlichen Rechten sowie deren Bebauung;
 - h) Erwerb von Grundeigentum zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie seine Wiederveräußerung und Belastung;
 - i) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - j) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform, soweit der Buchwert der einzelnen Beteiligung 200.000,00 Euro übersteigt;
 - k) Verwendung von Rücklagen nach § 39;
 - l) die Festsetzung der Pauschalerstattungen von Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 7;
 - m) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates mitwirken.

- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei aufzuführen; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (4) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter der gesetzlichen Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann, es sein denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.
- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf Weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere, zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch die Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (7) Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. c einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall des § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft (vgl. § 23 Abs. 1 c). Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Generalversammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindlich Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 2. Bewilligung einer Vergütung nach § 22 Abs. 7;
 3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 4;
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

8. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, die den Kernbereich der Genossenschaft berühren;
9. Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Änderung der Satzung;
 2. Verschmelzung der Genossenschaft;
 3. Auflösung der Genossenschaft;
 4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Absatz 2 Buchst. a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;
 5. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen

- (1) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderungen der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitgliedern in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des gesamten Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Auflösung, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (3) Diese Satzungsbestimmung kann nur unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet jedoch das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Generalversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen enthalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und sich auf Verlangen zu äußern.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl.

- Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.
 - (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 3 und 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muss, beträgt 160,00 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht;
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden.

Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. I).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gem. § 340k HGB – sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen werden bei einer Dividende mit dem Tag der Einzahlung berücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss sowie der mitvergütete Wert des Körperschaftssteuerguthabens werden dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die nach § 37 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt. Der Anspruch auf Auszahlung fälliger Gewinnanteile verjährt nach zwei Jahren.
- (2) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen anderer Ergebnisrücklagen oder der Kapitalrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 46 Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genoverbandes e. V. in Frankfurt am Main.

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Kreditgenossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Stand der Satzung nach der Generalversammlung am 25. Juni 2024.

Versammlungsleiter
Norbert Brackmann

Vorstand
Thomas Göthling
Jens Pape

Schriftführer
Volkmar Hundt